

# **Geschäftsordnung des Förderkreises für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Gesamtverband Obermeiser-Westuffeln**

## **Präambel**

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Der Auftrag der Kirchengemeinden ist in Artikel 8 der Grundordnung festgelegt:

„Der Dienst der Verkündigung und Spendung der Sakramente, die christliche Erziehung der Jugend und der Dienst christlicher Liebe geschehen vornehmlich in der Kirchengemeinde.“

Zur Unterstützung des Evangelischen Gesamtverbandes Obermeiser-Westuffeln bei der Wahrnehmung dieses Teils ihres Dienstes bildet die Gesamtverbandsvertretung einen Förderkreis.

## **§ 1 Zweck des Förderkreises**

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungskreis des Gesamtverbandes für eine ideelle und finanzielle Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an der Entwicklung und Ausgestaltung des Dienstes zu eröffnen.

## **§ 2 Rechtsstatus des Förderkreises**

Der Förderkreis ist ein Ausschuss des Gesamtverbandes Obermeiser-Westuffeln gemäß Artikel 30 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

## **§ 3 Aufgaben des Förderkreises**

Der Förderkreis wird durch den Kirchenvorstand mit dem Spendenwesen und der dazugehörigen Öffentlichkeitsarbeit für den in § 1 genannten Dienst beauftragt. Er soll über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Gesamtverband frühzeitig informiert werden und ist berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Gesamtverband zu stellen.

#### **§ 4 Mitglieder des Förderkreises**

Der Förderkreis besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Gesamtverbandsvertretung für die Dauer von zwei Jahren berufen werden. Es ist mindestens eine Person aus der Gesamtverbandsvertretung zu berufen. Bei den weiteren Personen soll es sich um fachkundige Gemeindeglieder handeln.

#### **§ 5 Leitung des Förderkreises**

- (1) Der Förderkreis wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertretung.
- (2) Die Leitung des Förderkreises soll in Angelegenheiten, die den geförderten Dienst betreffen, beratend zu Gesamtverbandsvertretungssitzungen eingeladen werden.

#### **§ 6 Zusammensetzung der Spenderversammlung**

- (1) Mitwirkungsberechtigt in der Spenderversammlung ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 12,00 € für den in § 1 genannten Dienst spendet.
- (2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn ehrenamtliche Tätigkeiten für die in § 1 genannten Zwecke unentgeltlich geleistet werden.
- (3) Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 nicht mehr erfüllt sind.

#### **§ 7 Durchführung der Spenderversammlung**

- (1) Die Mitwirkungsberechtigten nach § 6 werden mindestens einmal jährlich von Förderkreis und Gesamtverband zu einer Spenderversammlung eingeladen.
- (2) Die Spenderversammlung wird entweder von der Leitung des Förderkreises oder dem vorsitzenden Mitglied der Gesamtverbandsvertretung geleitet.
- (3) Förderkreis und Gesamtverband berichten der Spenderversammlung über die neuste Entwicklung des geförderten Dienstes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlagen Gesamtverband und Förderkreis weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und geben die Möglichkeit zu einer Aussprache.
- (4) Die Spenderversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit des Dienstes geben. Ebenso kann sie der Gesamtverbandsvertretung Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

- (5) Die Spenderversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.
- (6) Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden.
- (7) Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Gesamtverband schriftlich mitzuteilen.

### **§ 8 Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel**

- (1) Die Verwaltung der Förderkreismittel obliegt dem Kirchenkreisamt. Die Förderkreismittel werden separat in der Buchhaltung des Gesamtverbandes geführt.
- (2) Falls notwendig kann der Gesamtverband ein örtliches Girokonto einrichten.
- (3) Über die konkrete Verwendung der Förderkreismittel entscheidet die Gesamtverbandsvertretung unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen des Förderkreises sowie der Spenderversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 19. September 2014 in Kraft.